

LANDESTAUCHSPORT- VERBAND BREMEN e.V.

-Satzung-

(Stand: 3. März 2002)

REGISTER Nr.: 39 VR 3566

- Satzung -

Landestauchsport - Verband Bremen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Landestauchsport-Verband Bremen e.V. (LTV) ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen und hat seinen Sitz im Land Bremen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der LTV vertritt die Interessen seiner Mitgliedsvereine gegenüber dem Landessportbund Bremen e.V. und dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V.
2. Zweck des LTV ist die Förderung des Tauchsports und der mit ihm in Verbindung stehenden Sportarten.
3. Der LTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Koordination der Interessen seiner Mitglieder bei Ausbildung und Förderung:
 - 4.1 im Bereich für das Gerätetauchen in Theorie und Praxis
 - 4.2 im Sporttauchen mit und ohne Gerät durch Lehrgänge
 - 4.3 im Bereich der Wettkampfsportarten des VDST
 - 4.4 im Unterwasser-Filmen und -Fotografieren
 - 4.5 in der Lebensrettung und Wiederbelebung durch praktische Übungen
 - 4.6 im Bereich des Gewässerschutzes
 - 4.7 in allen mit dem Sporttauchen zusammenhängenden Aktivitäten
5. Der LTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des LTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LTV.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des LTV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des LTV an den Landessportbund Bremen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

(Voraussetzung, Erwerb und Erlöschen)

1. Mitglied im LTV kann jeder eingetragene Verein werden, der unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, tauchsportliche Zwecke verfolgt. Die dem LTV angehörenden Tauchsportvereine müssen ordentliche Mitglieder im VDST sein.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des LTV zu beantragen.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Über die Aufnahme in den LTV entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß und durch Auflösung des Mitgliedsvereines.
 - 5.1 Der Austritt kann nur zum Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand des LTV einzureichen.
 - 5.2 Der Ausschluß eines Mitgliedsvereines kann erfolgen, wenn
 - 5.2.1 das Verhalten des Mitgliedsvereines die Interessen des VDST oder des LTV schuldhaft schädigt, z.B. durch die Ausbildung von Sporttauchern nach Brevetierungssystemen, welche nicht den jeweils geltenden Ausbildungsrichtlinien des VDST e.V. entsprechen,
 - 5.2.2 seine Mitgliedschaft im VDST erlischt oder er sich weigert, Mitglied im VDST zu werden,
 - 5.2.3 er die Zahlung der Mitgliedsbeiträge verweigert.

Vor dem Ausschluß ist der Verein vom Vorstand des LTV anzuhören. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr wird davon nicht berührt.

§ 4

Organe

1. Die Organe des LTV sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - 2.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 2.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 2.3 dem Schatzmeister
 - 2.4 dem Referenten für Tauchmedizin
 - 2.5 dem Jugendwart
 - 2.6 dem Sportwart
 - 2.7 dem Leiter der Ausbildung
 - 2.8 dem Referenten für Umweltfragen
 - 2.9 dem Pressewart
3. Vorstand des LTV im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei zusammen von ihnen sind vertretungsberechtigt.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, sie endet mit Ablauf des Geschäftsjahres. Der Vorstand verbleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
5. Dem Vorstand wird die Leitung des LTV übertragen, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Er arbeitet ehrenamtlich.
6. Der Vorstand des LTV ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sowie ein weiteres Vortandsmitglied anwesend sind.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse des Vorstandes mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zusammen mit dem jeweils ernannten Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Der Jugendwart wird gemäß der Jugendordnung von der Jugendvollversammlung gewählt.
8. Die Willensbildung des LTV vollzieht sich durch die Mitgliederversammlung, die ein Mal jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung abzuhalten ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte acht Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern vier Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge können auch von Mitgliedern des Vorstandes gestellt werden. Spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin sind die Anträge allen Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.

10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen von 25 % stimmberechtigter Mitgliedervertreter und unter Angabe ihres Begehrens oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einberufen.
11. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt insbesondere:
 - 11.1 Satzungsänderungen sowie die Auflösung des LTV mit der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitgliedervertreter. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn sie mit ausreichender Begründung auf der Tagesordnung stehen.
 - 11.2 Änderungen von Vorstandbeschlüssen mit Zustimmung von mehr als 50 % der anwesenden Mitgliedervertreter.
 - 11.3 Vorstandswahlen mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter. Auf Antrag eines Mitgliedervertreters muß geheim abgestimmt werden.
 - 11.4 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf der Jahreshauptversammlung mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter. Sonstige Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
12. Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zusammen mit dem jeweils ernannten Protokollführer zu unterzeichnen.
13. Die Mitgliedsvereine sind in den Mitgliedsversammlungen durch von ihnen jeweils bestellte Vertreter stimmberechtigt.
14. Jeder Mitgliedsverein hat für jede angefangene Zehn (10) seiner natürlichen Mitglieder je eine Stimme. Grundlage der Berechnung ist die Stärkemeldung an den VDST zum 31.12. des vorangegangenen Jahres.

§ 5

Beitragsbestimmung

Der LTV-Beitrag der Mitgliedsvereine wird bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Die Höhe des Beitrages der Mitgliedsvereine je Vereinsmitglied setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.03.1979 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen vom 14.02.1993, 25.02.1996, 09.02.1997, 19.03.2000 und 03.03.2002 geändert.